

Verwaltungsakt - § 35 VwVfG LSA (Allgemeines Verwaltungsrecht)



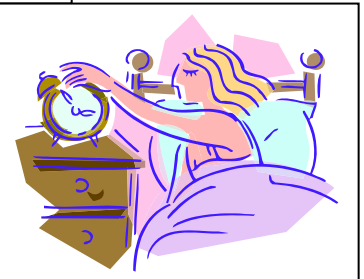
Wenn ein Beamter splitternackt die Beamtin auf den Schreibtisch packt, und dann bügelt bis es knackt - dann ist das ein „**Verwaltungsakt**“.

Schreit sie jedoch kurz vorher - „Halt!“ - nennt man dies den „**Widerrufsvorbehalt**“.



Benutzt er ein Kissen stets als Unterlage - spricht man vom „**Verwaltungsakt mit Auflage**“.

Sagt sie vorher : „Ich bleib höchstens noch bis Zehn“, kann man vom „**Verwaltungsakt mit Befristung**“ ausgehen.



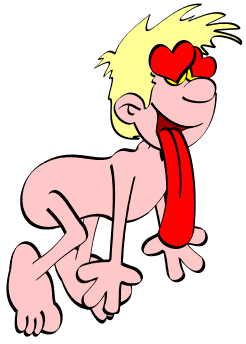
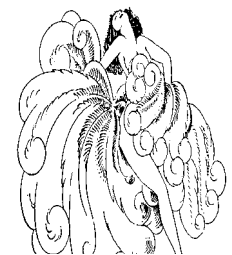
Verlangt sie gar eine Gehaltserhöhung zuvor, liegt ein „**Verwaltungsakt mit Bedingung**“ vor.

Wenn er sie trotz aller Mühe nicht restlos schafft, war der Verwaltungsakt leider etwas „**fehlerhaft**“.

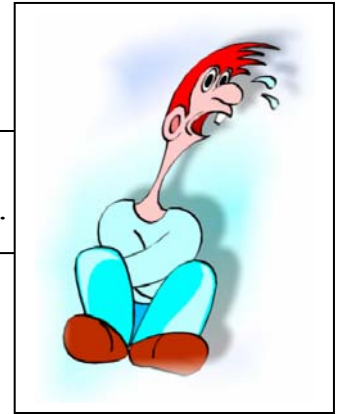
Schläft sie jedoch gleich darauf ein, wird er „**fehlerfrei**“ gewesen sein.

Ist sie vorher unter dem Kleid schon nackt, so ist das ein „**begünstigter Verwaltungsakt**“.

Wiegt er 100 Kilo, dann wird schnell klar, dass dies ein „**belastender Verwaltungsakt**“ war.

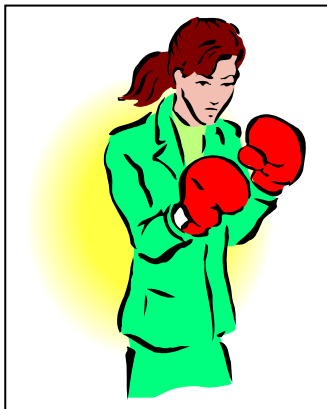


Und klappt es beim ersten Versuch nicht recht,
wäre ein **„feststellender Verwaltungsakt“** nicht schlecht.



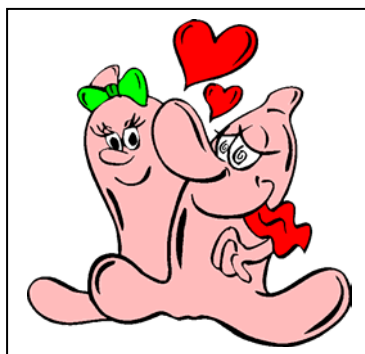
Ist er danach noch immer der Lahme,
bleibt ihr nur die **„Ersatzvornahme“**.

Reizt sie ihn nun
schon wochenlang,
droht ihm der
„unmittelbare Zwang“.



Reicht ihr das Geld
nicht zum Leben,
wird sie hinterher ein
„Zwangsgeld“ erheben.

Im Regel-Fall, das ist klar,
genügt ein **„mündlicher VA“**!



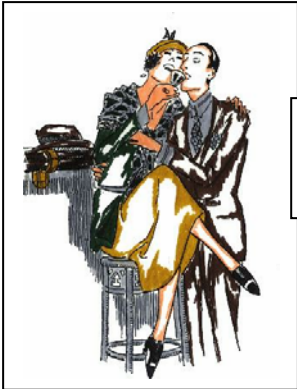
Wenn er fast jeden Tag mit ihr möcht`
beruft er sich auf das **„Gewohnheitsrecht“**!

Wenn er sie nebenbei in die rechte Backe kniff,
war das ein **„unbestimmter Rechtsbegriff“**



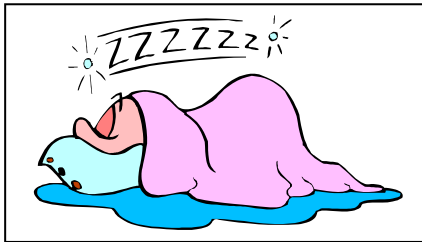
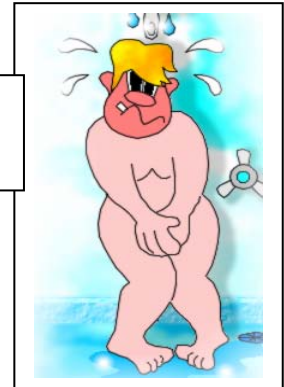
Überlegt er sich`s vorher
trotz aufreizender Kleidung,
spricht man von einer
„Ermessensentscheidung“.

Wenn er den Akt vorzeitig abgeschlossen,
hat er gegen den „**Gleichheitsgrundsatz**“ verstoßen!



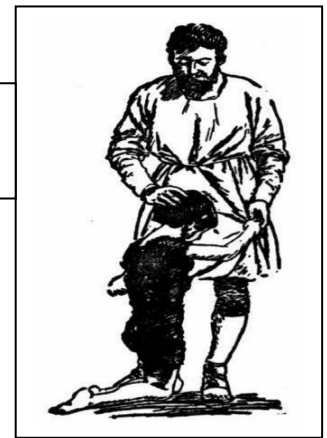
Wenn er eine zu schwierige Stellung für sie erfand,
verlangt sie „**Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**“!

Kann er ihn kaum noch in der Hose zwingen,
wird er auf „**sofortige Vollziehung**“ drängen!



Verharrt er mal länger
in ruhiger Lage,
droht ihm sehr bald eine
„**Untätigkeitsklage**“.

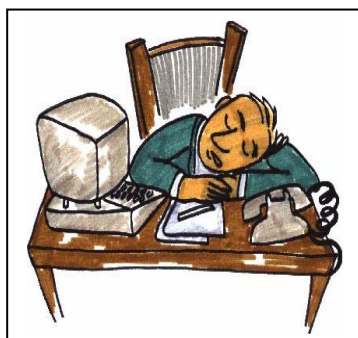
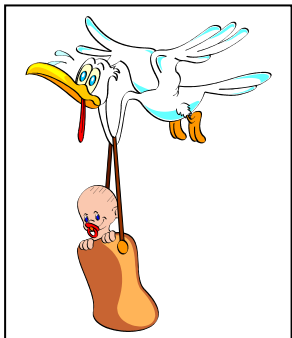
Kriegt sie ihn aber nicht hoch sogleich,
ist eine „**Feststellungsklage**“ aussichtsreich.



Verliert er plötzlich die Lust,
kommt nur in Frage,
die Erhebung einer
„**Verpflichtungsklage**“.



Und kommt später einmal
Nachwuchs im Leben,
wird er sicher eine
„**Anfechtungsklage**“ erheben.



Das klingt doch alles
gar nicht so schlecht,
denn so einfach ist das
„**Verwaltungsrecht**“.

